



Beitragsordnung des Geschichtsvereins Dormagen e.V.

§ 1 Zweck der Beitragsordnung

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Mitgliedsbeiträge des Geschichtsvereins Dormagen e.V., insbesondere deren Höhe, Fälligkeit, Ermäßigungen, besondere Beitragsformen und Zahlungsmodalitäten.
- (2) Diese Beitragsordnung beruht auf § 8 der Satzung. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Alle Mitglieder sind grundsätzlich beitragspflichtig, soweit diese Beitragsordnung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und dient der Finanzierung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:
 - **Einzelmitglieder:** 30 €
 - **Haushaltsmitgliedschaft:** 45 € für mindestens zwei Mitglieder, die in einem gemeinsamen Haushalt leben
 - **Ermäßigter Beitrag:** 15 € für Schüler/innen, Studierende, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende
 - **Fördermitgliedschaft:** für natürliche oder juristische Personen mit freiwillig erhöhtem Unterstützungsbeitrag
 - **Institutioneller Beitrag:** 60 € für juristische Personen, Schulen, Archive, Museen oder sonstige Einrichtungen
- (2) Die Voraussetzungen für einen ermäßigten Beitrag sind dem Verein auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen. Entfallen die Voraussetzungen, gilt ab dem folgenden Beitragsjahr der reguläre Beitrag, sofern nicht rechtzeitig ein neuer Nachweis vorgelegt wird.
- (3) Soweit der Verein eine Ehrenmitgliedschaft vorsieht oder beschließt, sind Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Dabei ist der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten; die bekanntwerdenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig, sofern diese Beitragsordnung nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Bei Eintritt während des laufenden Jahres kann der Jahresbeitrag zeitanteilig erhoben werden. Für die Berechnung kann der Vorstand auf volle Kalendermonate abstellen und hierzu einheitliche und sachgerechte Maßstäbe anwenden.
- (3) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich unbar, insbesondere per SEPA-Lastschrift, Überweisung oder einer sonst vom Verein zugelassenen Zahlungsweise.
- (4) Zur Verwaltungsvereinfachung wird den Mitgliedern die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats empfohlen.

§ 5 Mahnverfahren

- (1) Wird ein Beitrag nicht fristgerecht gezahlt, kann der Verein das Mitglied an die ausstehende Zahlung erinnern und eine angemessene Nachfrist setzen.
- (2) Bleibt die Zahlung nach Ablauf der Nachfrist aus, entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen im Rahmen der Satzung, dieser Beitragsordnung und der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Weitergehende Maßnahmen, insbesondere ein Ausschluss, richten sich ausschließlich nach der Satzung; diese Beitragsordnung begründet hierfür keine eigenständigen Ausschlussstatbestände.

§ 6 Beitragsänderungen

- (1) Änderungen dieser Beitragsordnung, insbesondere der Beitragshöhe, werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Änderungen treten mit dem Beschluss in Kraft, sofern die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Zeitpunkt bestimmt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Beschluss in Kraft, sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes bestimmt.